



## Bedingungen und Auflagen für die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes

### 1. Rechtliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz LGBl. 1978/18, Art. 3
- Verordnung über die Strassensignalisation LGBl. 1980/65, Art. 79 und 80
- VSS-Norm, Normblatt VSS 40 886
- Baugesetz LGBl. 1947/44, Art. 80 und 81
- Sachenrecht LGBl. 1923/4, Art. 58
- VSS-Norm, Normblatt SN 640 535b, 640 538a
- SIA-Norm 118, Art. 103 und 106

Diese Bestimmungen sind integrierende Bestandteile der Bewilligung. Der Bauherr, der Projektant und der Unternehmer sind für die Einhaltung derselben solidarisch verpflichtet.

### 2. Verbindlichkeit

Die nachfolgenden Auflagen sind für Bauherr, Projektant und Unternehmer verbindlich, selbst wenn sie über den Inhalt eines evtl. Werkvertrages hinausgehen.

### 3. Überwachung

Vor Inangriffnahme der Arbeiten ist das Amt für Bau und Infrastruktur zu verständigen. Dieses hat den Auftrag, die Arbeiten im Sinne dieser Vorschriften zu überwachen. Den Anordnungen sind strikte Folge zu leisten.

### 4. Verkehrsregelung

Änderungen in der Verkehrsanordnung dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Amtes für Bau und Infrastruktur es vorgenommen werden (Umleitungen, Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten usw.).

### 5. Querschnittseinschränkung

Die Strasse ist für den Verkehr dauernd offen zu halten. Die freie Durchgangsbreite darf nicht weniger als 3 m betragen.

### 6. Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung

- Für die Signalisation, Abschränkung und Beleuchtung ist die Verordnung über die Strassensignalisation und das VSS-Normblatt VSS 40 886 massgebend.
- Die Abschränkung und Beleuchtung sind so grosszügig vorzunehmen, dass keinerlei Gefahr wie auch immer entstehen kann.
- Der Unternehmer verpflichtet sich, die Signalisation sofort nach Beendigung der Bauarbeiten oder bei längeren Arbeitsunterbrüchen auf eigene Kosten zu entfernen.
- Der Unternehmer ist für den Vollzug und die Einhaltung der Vorschriften sowie der Verfügung verantwortlich.

### 7. Vermessungselemente

Werden Vermessungselemente (Polygonsteine, Marksteine, Markbolzen, Höhenfixpunkte usw.) durch Arbeiten gefährdet, so ist vom Bauherrn oder Projektant und vor Baubeginn vom Unternehmer den zuständigen Vermessungsorganen Mitteilung zu machen (Amt für Tiefbau und Geoinformation).

### 8. Strassenzustand und Nebenanlagen

Sind Teile der Strasse wie Randsteine, Schalen, Beläge usw. in mangelhaftem Zustand, so hat der Unternehmer das Amt für Bau und Infrastruktur hiervon vor Baubeginn zu benachrichtigen. Andernfalls wird angenommen, dass die Schäden durch die Bauarbeiten verursacht worden sind.

### 9. Folgeschäden

Sollten sich durch die Bauarbeiten Schäden, welcher Art auch immer, oder Nachteile für die Strasse ergeben, so hat der Bauherr diese auf eigene Kosten zu beheben. Allfällig zukünftig auftretende Schäden sind versicherungsrechtlich abzudecken.

### 10. Mängelbehebung

Bei nicht fachgerechter Ausführung kann der Strasseneigentümer die sofortige Behebung der Mängel veranlassen.

### 11. Haftpflicht

- Aus der Erteilung der vorliegenden Verfügung können gegenüber dem Amt für Bau und Infrastruktur oder dem Land Liechtenstein aus welchem Rechtsgrund auch immer keinerlei Haftungsansprüche geltend gemacht werden.
- Höhere Gewalt geht zu Lasten des Unternehmers.
- Der Unternehmer ist verpflichtet, so ausreichend versichert zu sein, dass allfällige Schadenersatzansprüche abgedeckt sind.

### 12. Sanktionen

Für den Fall der Nichtbefolgung und Nichteinhaltung der rechtlichen Bestimmungen und Anordnungen dieser Bewilligung kann neben den rechtlich vorgesehenen Sanktionen auch Baueinstellung oder Ersatzvornahme unter solidarischer Kostenhaftung von Bauherrn, Projektant und Unternehmer vorgenommen werden.

### 13. Haftung

Der Bauherr, Projektant und Unternehmer übernehmen gegenüber dem Amt für Bau und Infrastruktur die volle Verantwortung und Haftung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen entstehen oder anderweitig mit den Bauarbeiten im Zusammenhang stehen.

### 14. Kosten

Sämtliche Kosten, die dem Land aus dem Verfügungsverfahren und den Arbeitsausführungen erwachsen, sind ihm vom Bauherrn zu ersetzen. Für die Entwertung der Strassenoberbauten ist eine angemessene Entschädigung zu leisten. Die Entschädigung ist sofort nach Beendigung der Bauarbeiten fällig und kann mittels eines Flächeneinheitspreises verrechnet werden (Entwertung der Strasse + Nacharbeiten + Belagssanierung).